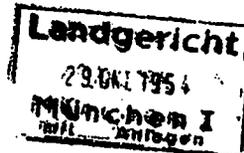


**Dr. Ewald RUDOLF**  
RICHTSANWALT  
München 2, Arcostraße 5/II  
Telefon 54374  
Rechtschreibbüro München 54 649

Abschrift

München, den 19. Oktober 1954.  
Dr. R/Gr- 23/30-

An das  
Landgericht München I,  
Zivilkammer.



K L A G E

des RA. Dr. E. RUDOLF, München 2, Arcostr. 5/II  
für K o r z a n Elisa eth, geborene Moskwa, Ehefrau  
in Kempten, Kaufbeurerstrasse 80 ,

- vertreten durch den Unterfertigten -

- Klägerin -

gegen

K o r z a n Michael, Angestellter in München 15,  
Herzog-Heinrichstrasse 38

- Beklagter -

wegen Ehescheidung.

Unter Vollmachtsvorlage, einer Photokopie der  
eidesstattlichen Erklärung der Klägerin vor dem  
Notar in Hammelburg als Ersatz für den abhanden  
gekommenen Trauschein, endlich einer polizeilichen  
Bestätigung über die deutsche Staatsangehörigkeit  
bestelle ich mich für die Klägerin und erhebe in  
ihrem Namen und Auftrag gegen die Beklagten

K l a g e

mit dem Antrag zu erkennen :

- I. Die Ehe der Streitteile wird wegen Aufhebung  
der ehelichen Gemeinschaft durch mehr als  
3 Jahre (häuslichen) geschieden.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegenein-  
ander aufgehoben.

B e g r ü n d u n g :

Die Streitteile sind deutsche Staatsangehörige,  
sie haben am 22.11.1936 in Lemberg, nachdem dort  
damals geltenden Recht kirchlich die Ehe geschlos-  
sen.

DECLASSIFIED AND RELEASED BY  
CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY  
SOURCE METHOD EXEMPTION 3B2B  
NAZI WAR CRIMES DISCLOSURE ACT  
DATE 2006

Die sind früher polnische, jetzt deutsche Staatsangehörige.  
Letzter gemeinsamer Wohnsitz war S a n o k in Polen.

Letzter ehelicher Verkehr war im März 1944.

Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen.

Im Juni 1944 musste die Klägerin fliehen und zwar nach Wien.  
Der Kläger war schon längere Zeit vor der Flucht in Krakau beruflich tätig. Er besuchte seine Ehefrau im Jahre 1944 in Wien, hat ihr aber damals schon zu verstehen gegeben, daß er die eheliche Gemeinschaft und die häusliche Gemeinschaft nicht wieder aufnehmen und herzustellen gedenke.

B e w e i s : Parteiverantwortliche Minvernahme der Parteien.

Seit jener Zeit haben sich die Streitteile nicht mehr gesehen.  
Die Klägerin kehrte später in ihre Heimat zurück und wurde dort gefangen genommen. Erst 1945 wurde sie aus der Gefangenschaft entlassen und kam in die Ostzone, von dort kam sie im Juni 1954 in das Bundesgebiet zu dem Zweck der Auswanderung. Die ganze Zeit hindurch hat sich der Beklagte um die Klägerin nicht gekümmert. Indessen wird die Ehescheidungsklage nicht gemäß § 43, sondern gemäß § 48 Ehegesetz erhoben.

Der Klägerin liegt sehr daran, in möglichst kurzer Zeit auszuwandern. Mit dem Beklagten hat sie ein Übereinkommen getroffen, daß er ihr bis zur Auswanderung Unterhalt zahlt, auch der Beklagte wünscht die Scheidung.

Ich bitte aus diesen Gründen von einem Sühnetermin abzusehen und einen möglichst baldigen Termin anzuberaumen.

RA. Dr. E. RUDOLF

Begleitet

*Stüwe*  
Rechtsanwalt